



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 8/2009

721.00

Interpellation Sandro Steidle betreffend

Vereinheitlichung des Schulbeginns

Gemäss Art. 23 des Schulgesetzes der Stadt Chur (RB 711) ist der Schulrat für die Aufsicht und die Leitung der Stadtschule zuständig.

Die Kompetenz für die Festlegung der Stundentafeln für die Volksschule liegt beim Kanton (Amt für Volksschule und Sport). Folgende Vorgaben für die Stundentafeln der Sekundarstufe I müssen erfüllt sein:

Stufe	Pflichtlektionen	Wahlfächer	Total
1. Klasse	35	max. 4	39
2. Klasse	36	max. 3	39
3. Klasse	mind. 30	max. 6	36

Die Stundenpläne sind jährlich durch das kantonale Amt zu bewilligen. Neben den Pflichtfächern ist eine vorgegebene Auswahl von Wahlfächern anzubieten.

Angebot der Wahlfächer in Chur:

1. Sekundarstufe: Tastaturschreiben / Romanisch / Französisch / Chor / Band
2. Sekundarstufe: Romanisch / Französisch / Chor / Band
3. Sekundarstufe: Romanisch / Französisch / Chor / Band / Geometrisches Zeichnen / Handarbeit / Hauswirtschaft / Tastaturschreiben / Mathematisches Praktikum / Technisches Praktikum / Natur und heimatkundliches Praktikum / Theater / Sport / Wirtschaftskunde



Um die hohe Anzahl von Pflichtlektionen sowie eine gute Auswahl an Wahlfächern in einem vernünftigen Zeitrahmen erfüllen zu können, werden am Morgen fünf Lektionen unterrichtet. Damit dies möglich ist, beginnt der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (13- bis 16-jährig) der Stadtschule um 07.30 Uhr. Daraus ergeben sich folgende Unterrichtszeiten (Beispiel 2. Klasse Florentini):

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.30 - 08.15	X	X	X	X	X
08.20 - 09.05	X	X	X	X	X
09.10 - 09.55	X	X	X	X	X
10.15 - 11.00	X	X	X	Hauswirtsch.	X
11.05 - 11.50	X	X	X	Hauswirtsch.	X
12.05 - 12.50				Hauswirtsch.	
12.55 - 13.40				Hauswirtsch.	
13.45 - 14.30	X	X	Unterrichtsfrei gemäss Schulgesetz	X	X
14.35 - 15.20	X	X		X	X
15.35 - 16.20	X	X		Konferenz- block	X
16.25 - 17.10		X			

Erläuterungen und Begründungen zum Stundenplan:

- Gemäss kantonaler Vorgabe beträgt die Dauer einer Lektion 45 oder 50 Minuten. An der Sekundarstufe I in Chur werden 45 Minuten-Lektionen unterrichtet.
- Es wird teilweise in Halbklassen unterrichtet (Hauswirtschaft, Informatik), da die nötige Infrastruktur nicht vorhanden ist.
- Die fünfminütigen Pausen werden für Zimmerwechsel benötigt.
- Hauswirtschaft wird immer praktisch umgesetzt mit Kochen und Mittagessen.
- Gemäss Volksabstimmung vom 15. März 1998 ist der Mittwochnachmittag schulfrei.

Mit Unterrichtsbeginn 08.00 Uhr sind am Vormittag nur vier Lektionen möglich. Um die kantonalen Vorgaben erfüllen zu können, wäre folgender Stundenplan erforderlich:



	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Lektion	X	X	X	X	X
2. Lektion	X	X	X	X	X
3. Lektion	X	X	X	Hauswirtschaft	X
4. Lektion	X	X	X	Hauswirtschaft	X
Mittag				Hauswirtschaft	
5. Lektion	X	X	unterrichtsfrei gemäss Schulgesetz	Hauswirtschaft	X
6. Lektion	X	X		X	X
7. Lektion	X	X		X	X
8. Lektion	X	X		Konferenz- block	X
9. Lektion	X				X

Ein solcher Stundenplan brächte folgende Nachteile mit sich:

1. Unterricht bis um 18.00 Uhr:

- Verschiedene sinnvolle Freizeitaktivitäten (Musik-/Sportvereine) würden verunmöglicht.
- Zeitfenster für Wahlfachangebote stünden nicht mehr zur Verfügung.
- Hausaufgabenzeit würde sich noch später in den Abend verschieben.

2. Vier Unterrichtslektionen am Morgen stünden fünf Unterrichtslektionen am Nachmittag gegenüber:

- Ein sinnvoller, rhythmisierter Stundenplan wäre nicht organisierbar.
- Die Leistungsfähigkeit ist morgens erfahrungsgemäss höher als am Nachmittag.
- Die Dichte des Stundenplans brächte räumliche Probleme mit sich.

Für eine Verschiebung des Unterrichtsbeginns der Sekundarstufe I von 07.30 Uhr auf 08.00 Uhr ist der Schulrat zuständig. Dieser sieht allerdings keine Vorteile, welche eine Verschiebung des Schulbeginns auf 08.00 Uhr rechtfertigen würden. Es ist zudem fraglich, ob eine Reduktion von fünf auf vier Vormittagslektionen mit der Folge von bis zu fünf Nachmittagslektionen von den kantonalen Stellen überhaupt bewilligt würde. Am Untergymnasium werden 40 Minuten-Lektionen unterrichtet, was an der Sekundarstufe I nicht zulässig ist. Ein direkter Vergleich oder eine Anpassung an die Unterrichtszeiten an das Untergymnasium ist aber nicht möglich.



Die vom Interpellanten gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. **Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, die oben erwähnte Ungleichbehandlung zu beseitigen, indem der Unterrichtsbeginn an städtischen Schulen vereinheitlicht wird.**

Für die Festlegung der Schulzeiten ist der Schulrat zuständig. Der Unterrichtsbeginn an den städtischen Schulen ist aufgrund der kantonalen Rahmenbedingungen unterschiedlich:

Kindergarten: Einlaufzeit 07.40 bis 08.15 Uhr / spätestester Unterrichtsbeginn 08.15 Uhr

Primarschulen: 08.00 Uhr

Sekundarstufe I: 07.30 Uhr

Der Stadtrat und der Schulrat erachten eine Vereinheitlichung aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich als nicht sinnvoll. Eine solche ist nur bei einer Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen auf der Sekundarstufe I realisierbar. Die Festlegung der Anzahl Pflichtlektionen fällt jedoch in die Kompetenz des Kantons.

2. **Ist der Stadtrat bereit, die Frage einer Vereinheitlichung des Unterrichtsbeginns dem Schulrat zur Stellungnahme zu unterbreiten?**

Der Schulrat hat die vorliegende Interpellation an seiner Sitzung vom 18. Februar 2009 behandelt. Seine Auffassung wurde in den vorgehenden Ausführungen berücksichtigt.

Chur, 23. Februar 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

Stundentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe (ab Schuljahr 2002/2003)

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Chur, 11. Dezember 2008

Sandro Steidle

Interpellation zur Vereinheitlichung des Schulbeginns

Die Schülerinnen und Schüler der Churer Sekundarschulen müssen seit Jahr und Tag jeden Morgen eine halbe Stunde früher als andere Gleichaltrige aufstehen, weil in ihren Schulen der Unterricht bereits um 07.30 h beginnt.

Der Unterrichtsbeginn um 07.30 h ist nicht gottgegeben, auch wenn es schon immer so war. Am Untergymnasium der Kantonsschule zum Beispiel werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die gleich alt sind wie die Sekundarschüler; dort beginnt der Unterricht seit Jahr und Tag um 08.00 h.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Leistungsfähigkeit der Heranwachsenden frühmorgens noch sehr tief ist, so dass es wenig Sinn macht, so früh mit dem Unterricht zu beginnen.

Ich ersuche deshalb den Stadtrat, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, die oben erwähnte Ungleichbehandlung zu beseitigen, indem der Unterrichtsbeginn an Städtischen Schulen vereinheitlicht wird?
2. Ist der Stadtrat bereit, die Frage einer Vereinheitlichung des Unterrichtsbeginns dem Schulrat zur Stellungnahme zu unterbreiten?

Sandro Steidle

Studentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe (ab Schuljahr 2002/03)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Studentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe sollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die verschiedenen Bündner Oberstufenschulen den einzelnen Jugendlichen das für sie jeweils beste schulische Angebot bereitstellen können. Im Hinblick auf diese Zielsetzung können auf Antrag der Schulträgerschaft vom zuständigen Schulinspektorat - im Einvernehmen mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten - für einzelne Schulen, Klassen sowie Schülerinnen und Schüler auch vom Grundkonzept abweichende Sonderlösungen bewilligt werden.
- 1.2 Auch für "Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung" (BR 421.210) gelten grundsätzlich der Lehrplan und die Studentafel der Sekundarschule. Dazu kommt noch der Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachschule vorausgesetzt werden.
Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingt sind, können (im Sinne von Ziffer 1.1) u.a. auch eine vertretbare Lektionenreduktion in der ordentlichen Studentafel der Sekundarschule beinhalten. Das spezielle Lehrangebot einer Talschaftssekundarschule bedarf der Genehmigung des Departementes (Art. 7 Abs. 1 der Talschaftssekundarschul-Verordnung).
- 1.3 Die Studentafel ist in einen Pflicht- und in einen Wahlfachbereich unterteilt. Grundsätzlich müssen von den Schülerinnen und Schülern alle Pflichtfächer besucht werden. Aus dem Angebot an Wahlfächern, welches von der Trägerschaft der Schule festgelegt wird, können die Schülerinnen und Schüler weitere Fächer auswählen. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl ebenfalls als Wahlfach anzubieten.
- 1.4 Die Pensen und Teilpensen müssen durch Lehrpersonen erteilt werden, die gemäss Art. 32 des Schulgesetzes wählbar sind oder über eine Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes verfügen.

- 1.5 In den romanischsprachigen Schulen der Bündner Volksschul-Oberstufe ist darauf zu achten, dass rund ein Drittel der Themen aus den Bereichen „Mensch und Umwelt“ und "Musische Fächer" auf Romanisch unterrichtet wird.
- 1.6 Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch oder Romanisch können mit Zustimmung des Trägers der Schule und gestützt auf ein Konzept, das die gesamte Volksschulzeit berücksichtigt und den vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien entspricht, mit Bewilligung der Regierung die ganze Oberstufe oder einzelne Klassenzüge in zwei Kantonssprachen (im Sinne einer partiellen Immersion) geführt werden.
Dabei ist eine möglichst hohe Kontinuität des zweisprachigen Unterrichts vorzusehen. Ausserdem soll in der Hauptunterrichtssprache das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau zumindest gehalten werden. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können Abweichungen von der vorliegenden Stundentafel bewilligt werden.

2. Pflichtfächer

- 2.1 Auf Vorschlag der Lehrpersonen genehmigt der Schulrat bzw. die Schulleitung - im Einvernehmen mit der Schulaufsicht - jährlich die für die Schule gültige Stundentafel.
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Real- und Sekundarklassen ergeben sich die individuellen wöchentlichen Minimalpensen aufgrund der Stundentafeln. Das Wochenpensum von Schülerinnen und Schülern der 3. Real- und Sekundarklassen beträgt mindestens 30 Lektionen.
- 2.3 Die Lektionen dauern 45 oder 50 Minuten.

3. Wahlfächer

- 3.1 Das effektive Angebot an Wahlfächern wird unter Berücksichtigung der Schülerzahl (mindestens 5) und der verfügbaren Lehrpersonen von der Lehrerschaft vorgeschlagen und vom Schulrat genehmigt. Unabhängig von der Schülerzahl werden jene Landessprachen angeboten, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören (vgl. Ziffer 1.3). Darüber hinaus besteht auf das Angebot einzelner Wahlfächer und auf die Zusammensetzung des Wahlfachangebots kein Rechtsanspruch.
- 3.2 Gemischte Abteilungen von Schülerinnen und Schülern aus allen drei Klassen der Real- und Sekundarschule sind zulässig.

- 3.3 Inhaltsverwandte Wahlfächer können gemischt und zu sinnvollen Einheiten zusammengefasst werden.
- 3.4 Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses. Für eine Dispensation in Ausnahmefällen ist der Schulrat zuständig.

4. Kantonsbeiträge

- 4.1 Massgebend für die Festlegung der Anzahl Abteilungen ist einerseits die im Schulgesetz festgelegte maximale Schülerzahl pro Abteilung bzw. Klasse, die dauernd nicht überschritten werden darf, andererseits die effektive Schülerzahl jeder Klasse. Wenn zwei Klassen zusammen während voraussichtlich mindestens zwei aufeinander folgenden Schuljahren die gesetzlich festgelegte Maximalzahl nicht überschreiten, werden sie als eine Abteilung angerechnet und subventioniert. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Erziehungsdepartement.
- 4.2 Pro anrechenbare Abteilung wird ein Wochenpensum von höchstens 33 Lektionen subventioniert. Dieses Wochenpensum kann in Teilpensen aufgeteilt werden.
Zusätzlich subventioniert werden die Wahlfachlektionen derjenigen Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören. Ebenfalls zusätzlich subventioniert werden die durch das zuständige Inspektorat jährlich geltend gemachten Wochenlektionen in textiler Handarbeit und in Hauswirtschaft des Pflichtfachbereichs. Handarbeits- und Hauswirtschaftslektionen aus dem Wahlfachbereich sind - wie alle übrigen Wahlfächer - in den 33 subventionierten Lektionen pro anrechenbare Abteilung enthalten.
- 4.3 In begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement mehr als 33 Wochenlektionen pro Abteilung subventionieren. Die Möglichkeiten zur Klassenteilung werden in den durch das Amt für Volksschule und Kindergarten erlassenen Richtlinien zur Stundenplangestaltung geregelt.
Das Amt für Volksschule und Kindergarten erlässt Richtlinien zur Stundenplangestaltung mit einem Kriterienkatalog zu den möglichen Klassenteilungen.

PFLICHTFÄCHER

Fachbereich	R = Realschule S = Sekundarschule	Deutschsprachige Schulen						Romanischsprachige Schulen						Italienischsprachige Schulen					
		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
		R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S
Sprachen ¹⁾	Deutsch	4	4	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4	4	4	4	3-4	4
	Romanisch	3 ²⁾	3	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	3	3	3	3	4	4	–	–	–	–	–	–
	Italienisch	3 ²⁾	3	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	–	–	–	–	–	–	4	4	5	5	4	4
	Englisch	4	4	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	4 ²⁾	4	3 ⁴⁾	3	3 ⁶⁾	3 ⁶⁾	3 ²⁾	3	3 ⁴⁾	3	3 ⁶⁾	3 ⁶⁾
Mathematik	Arithmetik, Algebra, Geometrie	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	4/2 ⁷⁾	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	4/2 ⁷⁾	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	4/2 ⁷⁾
Mensch und Umwelt	Geschichte, Staats- und Wirtschaftskunde, Geografie, Naturlehre	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5	7	7
	Religion ⁸⁾	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Hauswirtschaft	–	–	4	4	–	–	–	–	4	4	–	–	–	–	4	4	–	–
Musische Fächer	Handarbeit ⁹⁾ (Handarbeit textil oder Werken)	4	4	2 ³⁾	–	2	2	4	4	2 ⁴⁾	–	2	2	4	4	2 ⁴⁾	–	2	2
	Bildnerisches Gestalten und Singen und Musik ^{10;11)}	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
	Sporterziehung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Weiteres Fach	Grundlagen der Informatik ¹²⁾	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–

WAHLFÄCHER

R = Realschule S = Sekundarschule	Deutschsprachige Schulen						Romanischsprachige Schulen						Italienischsprachige Schulen					
	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S
Lern- und Arbeitstechnik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Chor/Orchester	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Italienisch ¹³⁾ (für d/r-Sprachige)	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	3-5						
Romanisch ¹³⁾ (für d/it-Sprachige)	3	3	3	3	3-5	3-5							3	3	3	3	3-5	3-5
Französisch ¹³⁾	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	3-5
Geometrisches Zeichnen			1-2	1-2	1-2	1-2			1-2	1-2	1-2	1-2			1-2	1-2	1-2	1-2
Handarbeit textil	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾
Werken	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾
Hauswirtschaft			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	2-3 ¹³⁾			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	2-3 ¹³⁾			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	2-3 ¹³⁾
Tastaturschreiben	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Mathematisches Praktikum					2	2					2	2					2	2
Natur- und Heimatkundliches Praktikum					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾
Technisches Praktikum					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾
Theater/Darstellendes Spiel/Tanz	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Sporterziehung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftskunde					2	2					2	2					2	2

Erläuterungen zu den Stundentafeln:

- 1) Das "Abwählen" von Fremdsprachen soll im Pflichtfachbereich Ausnahme bleiben. Abwahlwünsche werden von der betroffenen Schülerin bzw. vom betroffenen Schüler zusammen mit der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten besprochen. Abwahlen werden - in der Regel am Ende des vorausgehenden Schuljahres - auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulrat bewilligt. Einmal abgewählte Fremdsprachen können in den folgenden Jahren nicht mehr belegt werden. Im Pflichtfachbereich abgewählte Fremdsprachen können nur im Einzelfall und ausnahmsweise durch andere Fremdsprachen aus dem Wahlfachbereich ersetzt werden.
- 2) Im Einzelfall ist es möglich, diese Fremdsprache abzuwählen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, in der 1. Realklasse nur eine Fremdsprache und – an deutschsprachigen Schulen – ab der 2. Realklasse keine Fremdsprache mehr zu besuchen.
- 3) In der 2. Realklasse der deutschsprachigen Schulen sind zwei der folgenden Fächer zu besuchen: Italienisch bzw. Romanisch, Englisch, Handarbeit. Im Einzelfall besucht der Schüler bzw. die Schülerin ausschliesslich Handarbeit (vgl. Ziffer 2).
- 4) In der 2. Realklasse der romanischsprachigen und der italienischsprachigen Schulen ist eines der beiden folgenden Fächer zu besuchen: Englisch, Handarbeit.
- 5) In der 3. Klasse der deutschsprachigen Schulen ist mindestens eines der folgenden Fächer zu besuchen: Italienisch bzw. Romanisch, Englisch. Im Einzelfall besucht der Realschüler bzw. die Realschülerin keine Fremdsprache mehr (vgl. Ziffer 2).
- 6) In der 3. Klasse der romanischsprachigen und italienischsprachigen Schulen kann Englisch abgewählt werden.
- 7) In der 3. Real- bzw. 3. Sekundarklasse können die 2 Geometrielektionen zugunsten von 2 Lektionen aus dem Wahlfachbereich ersetzt werden, sofern der Mindestbestand von 5 Schülerinnen und Schülern im Pflichtfach Geometrie entweder durch den Klassenbestand oder durch eine sinnvolle Zusammenlegung von Abteilungen gewährleistet werden kann.
- 8) In begründeten Fällen ist in Übereinkunft zwischen dem örtlichen Kirchenvorstand und dem Evangelischen Kirchenrat und/oder dem Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung und eine zeitlich befristete Reduktion des Religionsunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die örtlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen zu orientieren.

- 9) Die Schülerinnen und Schüler aller drei Klassen der Volksschul-Oberstufe können wählen zwischen "Handarbeit textil" und "Werken", sofern in jedem der beiden Fächer der Mindestbestand von 5 Schülerinnen und Schülern entweder durch den Klassenbestand oder durch eine sinnvolle Zusammenlegung von Abteilungen gewährleistet werden kann.
- 10) Die Lehrplanziele sowie die verbindlichen Stoff- und Lernbereiche müssen gesamthaft eingehalten werden.
- 11) Gestützt auf ein Konzept, das den vom Erziehungsdepartement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des zuständigen Schulinspektorats Klassen mit Erweitertem Musikunterricht geführt werden.
- 12) Für die Grundlagen der Informatik muss während der ersten beiden Oberstufenschuljahre insgesamt mindestens eine Jahreslektion eingesetzt werden. Es sind dabei folgende Varianten denkbar:
 - A: Eine Jahreslektion in der 1. Klasse der Volksschul-Oberstufe
 - B: Eine Jahreslektion in der 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
 - C: Je eine Semesterlektion in der 1. und 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
 - D: Je eine Jahreslektion in der 1. und 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
- 13) Teile davon können als Kompaktwochen angeboten werden. Dabei gilt: 1 Jahreslektion entspricht einer Kompaktwoche.
Bei einer Dotation von 3 Lektionen werden die Fremdsprachen im Wahlfachbereich in der Regel kursorisch angeboten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Formen (z.B. Kompaktwochen) gewählt werden.
Bei einer Dotation von mehr als 3 Lektionen besteht die Möglichkeit, drei Lektionen kursorisch und die restlichen Lektionen in einer anderen Form (z.B. Kompaktwochen) anzubieten.